WASSERGEBÜHRENORDNUNG
DER STADTGEMEINDE SPIELBERG

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spielberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 5.733.607,58.

§ 3

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge
(§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€	899.916,61
nicht rückzahlbare Beträge	€	543.603,29
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€	-

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 4.740.045,98.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 39.931 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 118,71.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 5,94 pro m².

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 installierten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt wie folgt:

Fabrikat	€ pro Jahr	Fabrikat	€ pro Jahr
Wasserzähler 3m³	€ 12,36	Hydrus 4 m³ Funk Ultraschall	€ 27,50
Wasserzähler bis 7 m³	€ 27,50	Hydrus 10 m³ Funk Ultraschall	€ 27,50
Wasserzähler über 7 m³	€ 41,23	Altair 4 m³	€ 12,36
Mietzähler/Eigenwasser	€ 12,36	Altair 16 m³	€ 47,36
Verbundzähler 100 m³	€ 590,96	Wesan WPVG 80	€ 590,96
Verbundzähler 150 m³	€ 893,33	Wesan WPVG 100	€ 590,96
Wasserzähler 80 Q3	€ 134,20	Wesan WPVG 160	€ 893,33
Wasserzähler 80 m³	€ 94,71	Aries 2,5 m³ + Funk	€ 12,36
Wasserzähler 20 - 30 m³	€ 47,36	Wesan WP 50	€ 94,71
Altair 4 m³ + Funk	€ 12,36	Wesan WP 65	€ 94,71
Altair 16 m³ + Funk	€ 47,36	Wesan WP 80	€ 94,71

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr beträgt wie folgt:

1) <u>Verbrauchsgebühr</u>

   für den mit Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch € 2,08/m³

2) <u>Pauschalgebühren:</u>

   a) Für angeschlossene Liegenschaften, bei welchen aus technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung nach einer auf Erfahrungswerten beruhenden Mindestabnahmemenge pro Person und Jahr, und zwar:
   Für jede mit Stichtag 1.1. des jeweiligen Jahres gemeldete Person pro Jahr 50 m³ € 103,77

   b) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke pro Jahr € 124,80

3) <u>Verbrauchsgebühr für landwirtschaftliche Liegenschaften,</u>

   die mit einem speziellen Wassermesser für das Wirtschaftsgebäude ausgestattet sind, 50 % der Verbrauchsgebühr € 1,05/m³

§ 11

Die Gebührensätze sind wertgesichert gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 idgF und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 12

Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird nach den gem. §§ 10 - 11 dieser Verordnung gültigen Tarifen ermittelt und in vier Teilbeträgen vorgeschrieben und jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 13

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 12.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 16.12.2015 außer Kraft.